



Benutzungsordnung für die Stadthalle Beilstein vom 30.01.1990

Der Gemeinderat der Stadt Beilstein hat am 30. Januar 1990 die nachstehende Fassung der Benutzungsordnung für die Stadthalle in Beilstein beschlossen:

§ 1 Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Stadthalle ist eine öffentliche Einrichtung gem. § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Sie dient dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt. Zu diesem Zwecke wird die Halle Vereinen, Parteien, Verbänden, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen.
- (2) Der große, mittlere und kleine Saal sowie das Foyer stehen neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, Schul- und Familienfeiern sowie für Ausstellungen, Werbe- und Verkaufsveranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

§ 2 Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Antrag auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen in der Stadthalle ist in der Regel mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins und der Dauer und Art der Veranstaltung einzureichen.
- (2) Die mietweise Überlassung eines Saales und des Foyers bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
- (3) Der Vertrag kommt spätestens 14 Tage nach Absendung der Bestätigung der beantragten Überlassung zustande, auch wenn der Veranstalter oder Antragsteller (nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) die Benutzungsordnung nicht ausdrücklich anerkannt hat.

§ 3 Benutzungsentgelte

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benutzung der Halle zu entrichten:
 - a) Miete und Nebenkosten nach Anlage 1
 - b) Zusätzlich vereinbarte und besondere Nebenleistungen der Stadt.
- (2) Diese Entgelte sind im Voraus zu entrichten und müssen spätestens 3 Werktage vor dem Veranstaltungstermin auf einem der Konten der Stadt gutgeschrieben sein; andernfalls ist die Stadt zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im übrigen gilt § 16 Abs. 2.
- (3) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister beanstandet.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Dem Veranstalter wird zur Pflicht gemacht, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden und etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen (z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Musikerlaubnis (GEMA)).
- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffenden bauordnungs-, feuer-, gesundheits- sowie sonstigen polizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen (§ 12) dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Die Abwicklung eines evtl. Garderobenbetriebs ist jeweils mit der Stadt zu regeln.

§ 6 Einsatz von Polizei, Feuerwehr- und Sanitätsdienst

Je nach Bedarf sorgt die Stadt für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.

§ 7 Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher einer Veranstaltung bzw. von Übungsabenden in der Halle und ihren Nebenräumen haben die Hausordnung (vgl. Anlage 2) einzuhalten.

§ 8 Dekorationen, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand

- (1) Für die Dekoration und Ausschmückungen des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen, Blumen und anderem sowie für das notwendige Material hierzu hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
- (2) Dekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen in der Halle nur mit Zustimmung der Stadt und nur im Beisein des Hausmeisters angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Nägel, Haken oder ähnliches dürfen nicht angebracht werden. Das Bekleben oder Bemalen der Wände, sowie der sonstigen Einrichtungen ist untersagt.
- (3) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.

§ 9 Bestuhlung

Die Aufstellung der Tische, Stühle sowie das Herrichten des Saales und der Bühne ist Sache des Hausmeisters. Der Veranstalter hat seine Bestuhlungswünsche spätestens 2 Tage vor der Veranstaltung dem Hausmeister vorzulegen.

§ 10 Technische Einrichtungen

Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Halle und ihren Nebenräumen richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird vom Hausmeister im Benehmen mit dem Veranstalter festgelegt.

§ 11 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Halle erfolgt nur durch den Pächter der an die Halle angegliederten Gaststätte.

§ 12 Besucherhöchstzahl

Die Besucherhöchstzahl richtet sich nach den vorhandenen Stühlen. Stehplätze sind nicht zulässig.

§ 13 Gewerbeausübung

Eine Gewerbeausübung in der Halle bedarf der besonderen Erlaubnis des Bürgermeisteramts.

§ 14 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Stadt für Kraftfahrzeuge, die auf dem Parkplatz der Halle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- (2) Für vom Veranstalter angebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in ihm zugewiesenen Räumen. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (3) Der Veranstalter haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehende Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Stadt entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht wurden.
- (4) Die vom Veranstalter am Vertragsgegenstand nach Abs. 3 zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (5) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehende Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sein denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- (6) Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daneben kann die Stadt noch Sicherheitsleistungen bis zur Höhe von 100.000 DM fordern.

§ 15 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist der verpflichtet, die der Stadt entstandenen Nebenkosten und 30 % des Hauptentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Stadt die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vermieten kann. Erklärt der Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so hat er als Ausfallentschädigung nur 5% des Benutzungsentgeltes zu entrichten.
- (2) Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Der Veranstalter kann im Falle des Rücktritts keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 16 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Stadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Beilstein. Als Gerichtsstand wird das Amtsgericht Heilbronn vereinbart.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. März 1990 in Kraft.

Beilstein, 30. Januar 1990

gez. Henzler
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Stadthalle in Beilstein

I. Benutzungsentgelte

	großer Saal EURO	mittlerer Saal EURO	kleiner Saal EURO	Foyer
1. Grundentgelt bei Veranstaltungen von Beilsteiner Vereinen, Kirchen und Parteien	150,00	100,00	50,00	25,00
2. Grundentgelt für Veranstaltungen von Privatpersonen, Veranstaltungen mit gewerblichen Zwecken und für auswärtige Veranstalter	460,00	380,00	125,00	60,00
3. Zuschläge und Ermäßigungen bei den Grundentgelten				
3.1 Mit dem Grundentgelt ist eine Veranstaltung am gleichen Tag mit einer Dauer bis zu 6 Stunden abgegolten. Als Veranstaltungsdauer wird der Zeitraum von der Öffnung bis zum Schluss der Veranstaltung gerechnet.				
3.2 Verlängerungen Für jede weitere angefangene Veranstaltungsstunde am gleichen Tage wird ein Zuschlag von 10 v. H. des angesetzten Grundentgeltes erhoben.				
3.3 Ermäßigungen Erstreckt sich eine Veranstaltung über mehrere Tage, werden für den zweiten und jeden weiteren Tag 80 v.H. des Grundentgeltes berechnet. Bei Veranstaltungen, die ausschließlich an Werktagen -ausgenommen Freitag und Samstag- stattfinden, wird auf das Grundentgelt nach den vorstehenden Regelungen eine Ermäßigung von 30 v.H. gewährt.				
3.4 Die Überlassung der Stadthalle für Proben ist bis zu einer Dauer von 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung entgeltfrei. Ansonsten werden folgende Entgelte erhoben				
3.4.1 bei Proben am Veranstaltungstag bis zu 4 Stunden				15,00 EURO
3.4.2 bei Proben außerhalb des Veranstaltungstags bis zu 4 Stunden				25,00 EURO
3.4.3 für jede weitere angefangen Probestunde ein Zuschlag von 10 v.H.				

II. Nebenkosten

1. Benutzung des Flügels	10,00 EURO
2. Wenn Stimmen des Flügels gewünscht wird, zusätzlich	90,00 EURO
3. Zusätzliches Reinigungsentgelt bei Veranstaltungen, bei denen die Halle über das normal Maß hinaus verschmutzt wird, wie z.B. Faschingsveranstaltungen, Rockkonzerte, Hochzeiten u. ä.	100,00 EURO

Der Veranstalter wird von dieser Reinigungsgebühr befreit, wenn er die Halle besenrein verlässt.

III. Besondere Regelungen

1. Für eine Veranstaltung pro Jahr eines örtlichen Vereines, der zum kulturellen, gesellschaftlichen oder politischen Leben der Stadt beiträgt, oder eines Ortsvereins der politischen Parteien wird auf Antrag das Benutzungsentgelt mit Ausnahme der Nebenkosten um 80 % des Grundentgeltes nach I. 1. Reduziert.
2. Für Veranstaltungen der Stadt und den städtischen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen und Feuerwehren erfolgen interne Verrechnungen.
3. Für Sitzungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und kommunal-, landes- und bundespolitischer Gremien wie Gemeinderat, Kreistag, Regionalverband, Kreisverband des Gemeindetags, Land und Bund wird kein Entgelt erhoben.
4. Bei regelmäßig wiederkehrenden gewerblichen Veranstaltungen, bei denen die Halle wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens ½ Jahr in Anspruch genommen wird (wie z.B. Ballettunterricht, Tanzstundenunterricht oder Vertreterschulungen) ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt berechtigt, einen Sonderpreis bis zu 40 % des Preises Ziffer I 2. Zu vereinbaren. Abschluss- oder Sonderveranstaltungen sind hiervon ausgenommen.

IV. Abschließende, allgemeine Bestimmungen

Bei Veranstaltungen im Rahmen des Betriebes gewerblicher Art ist zu den Benutzungsentgelten und Nebenkosten die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils Steuersatzes hinzuzurechnen.

Anlage 2 zur Benutzungsordnung für die Stadthalle Beilstein

Hausordnung für die Benutzung der Stadthalle Beilstein

1. Die Beauftragten der Stadt (Hausmeister oder Stellvertretung) üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus dem Hause zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Veranstaltungsplan aufgrund des Benutzungsvertrages festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Räume innerhalb einer Stunde geräumt werden. Dies gilt auch für die Gegenstände der Garderobe. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies dem Hausmeister rechtzeitig mitzuteilen. Andernfalls entstehen zusätzliche Kosten für das Personal.
3. Die Stadthalle wird in der Regel eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit dem Hausmeister eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind dem Hausmeister mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
4. Die Stadthalle kann in der veranstaltungsfreien Zeit besichtigt werden. Die Besichtigungszeiten sind mit dem Hausmeister abzustimmen.
5. Für die Einrichtung der jeweiligen Säle gelten die Bestuhlungs- und Betischungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden. Der Standort des Mobiliars und andere Einrichtungsgegenstände in den Sälen und dem Foyer darf nur mit Zustimmung des Hausmeisters verändert werden.
6. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Für bestimmte Veranstaltungen wird eine Feuerwache gestellt. Ob eine solche Wache erforderlich ist, bestimmt der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt im Benehmen mit dem Feuerwehrkommandanten. Für Faschingsveranstaltungen ist generell eine Feuerwache erforderlich.
7. Die technischen Anlagen, wie z.B. Lautsprecher, Tonband, Scheinwerferanlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt bedient werden. Ohne Zustimmung der Stadt dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden.
8. Mäntel, Schirme, Einkaufstaschen und Gepäckstücke sollten nach Möglichkeit an der Garderobe aufbewahrt werden.
9. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde und der Feuerwache sind zu beachten. Nägel und Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
10. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Stadthalle nicht angebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.

11. Bei Reihenbestuhlung bzw. bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung ist das Rauchen in den Sälen nicht erlaubt.
12. Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder bei der Stadt abzugeben.
13. Tiere dürfen in die Stadthalle (ausgenommen Restaurant) nicht mitgebracht werden.